



Gestattungsvertrag über Werbeflächen

zwischen

.....
nachfolgend «Sponsor» genannt
und dem

ATSV Gebirge /Gelobtland e. V.

vertreten durch Herrn Enrico Lippmann, Vorsitzender
nachfolgend ATSV genannt

§ 1 Grundlage

Eigentümer der Sportplatzanlage ist die Stadt Marienberg. Diese gestattet dem Vertragsnehmer diesen Vertrag über Werbeflächen mit dem ATSV abzuschließen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die auf dem Vereinsgelände des ATSV vorhandenen Werbebanden. Diese werden dem Mieter von dem ATSV zur Nutzung überlassen.

§ 3 Art der Nutzung

1. Der Mieter ist dazu berechtigt, an den rund um das Spielfeld vorhandenen Banden Werbung anzubringen.
2. Die vom Mieter beabsichtigten Werbemaßnahmen sind in eigener Regie und in fachmännischer Art und Weise anzubringen.
3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass von den durch ihn angebrachten Werbemaßnahmen keine Gefahren für die das Vereinsgelände betretenden Personen ausgeht.
4. Der ATSV ist dazu berechtigt einzelnen Werbemaßnahmen des Mieters zu untersagen, wenn diese den Zwecken und Interessen des Vermieters widersprechen. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.

§ 4 Genehmigung durch Behörden

1. Ist für die Art und Weise der Nutzung der Werbefläche durch den Mieter eine behördliche Genehmigung erforderlich, so ist diese vom Mieter selbst zu beschaffen.



Sollten dem Mieter in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, so hat er diese selbst zu tragen. Die Entscheidung der Behörde hat der Mieter dem ATSV unverzüglich nach Bekanntgabe mitzuteilen.

2. Wird die behördliche Genehmigung endgültig versagt, sind beide Vertragsparteien innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Versagung an den ATSV zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5 Vertragsdauer / Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am und wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen.

2. Das Mietverhältnis verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 6 Mietzins

1. Der jährliche Mietzins für die Werbefläche beträgt Euro.

2. Der Mieter verpflichtet sich, den jeweils fälligen Mietzins im Voraus bis zum 10. des darauffolgenden Monats auf das Konto des ATSV zu zahlen.

Kontoverbindung

ATSV Gebirge-Gelobtland e. V.

Erzgebirgssparkasse

Konto: DE57 8705 4000 3103 0024 66

BIC: WELADED1STB

USt-IdNr.: DE155906378

3. Sollte der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug kommen, ist der ATSV zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.



§ 7 Kosten des Mietobjekts

1. Für die Kosten die zur Unterhaltung des Mietobjekts notwendig sind kommt der Mieter auf.
2. Bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses ist der Mieter zur unverzüglichen Beseitigung der von ihm angebrachten Werbemaßnahme und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Werbefläche verpflichtet.

§ 8 Beschädigung, Diebstahl

1. Der ATSV übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Werbeschilder durch Dritte oder für den Diebstahl der Werbeschilder.

§ 9 Formvorschriften / Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Rechtswirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Anstatt der unwirksamen Vertragsregelung haben die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Mit ihren Unterschriften erklären beide Parteien, jeweils eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Marienberg, den

.....
Unterschrift
Sponsor

.....
Unterschrift
Enrico Lippmann
Vorsitzender ATSV Gebirge /Gelobtland e. V.

